

A. SACHVERHALT

In der Sitzung am 08.11.2016 beschloss der Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Monschau, einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 18-N „Nord-West“ – Neuaufstellung zuzustimmen und zum Bauantrag zur Errichtung von einer beleuchteten Werbetafel mit LED-Schriftleiste mit Fremdwerbung in Monschau-Imgenbroich, Auf Beuel 19, Gemarkung Imgenbroich, Flur 9, Flurstück 1120, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 31 BauGB unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung der Satzung über Werbeanlagen für das Gewerbegebiet Imgenbroich „Nord-West“ auf die maximal zulässige Größe von 6,0 m² reduziert wird. Eine entsprechende Stellungnahme erging anschließend an das zuständige Amt für Bauaufsicht der StädteRegion Aachen.

Das Amt für Bauaufsicht hat die Antragstellerin daraufhin über die Stellungnahme unterrichtet und auf die Möglichkeit einer Umplanung hingewiesen. Die Antragstellerin erwidert jedoch, dass ihr eine Umplanung der Werbeanlage auf eine Maximalgröße von 6 m² nicht möglich sei, da diese dann für die zum Aushang vorgesehenen Plakate (18/1 – Bogenformat, Euroformat) nicht geeignet wäre. Gleichzeitig bittet Sie um Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides da sie davon ausgehe, dass eine Größenbeschränkung von Werbeanlagen in Baugebieten, die keine besonders schutzbedürftige Umgebung aufweisen, einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

Wenn dies so sein sollte, wäre – wie bei gleichartigen Satzungen anderer Kommunen auch – eines der Hauptziele der Satzung, neben der Anzahl auch überdimensionierte Werbeanlagen zu vermeiden, hinfällig. Es ist daher verwaltungsseitig zu recherchieren, ob dies angesichts der Rechtsprechung tatsächlich der Fall, um dann gegebenenfalls die Satzung erneut zu überarbeiten und zur Beratung vorzulegen.

Gleichwohl wird im vorliegenden Fall aufgrund der geplanten Lage eine Abweichungsmöglichkeit von den Festsetzungen der Satzung hinsichtlich der Größenbeschränkung gesehen. Die Werbeanlage soll in ca. 80 m Entfernung zur Straße „Auf Beuel“ vor der Fassade des Kauflandgebäudes errichtet werden und das Erscheinungsbild des öffentlichen Straßenraumes wird somit nicht beeinträchtigt.

Auch um ein in diesem Fall unnötiges Klageverfahren zu vermeiden, wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen, einer Abweichung von der Festsetzung der Satzung über Werbeanlagen zuzustimmen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

C. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.43 b der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Bau- und Planungsausschuss innerhalb des Geltungsbereiches von qualifizierten Bebauungsplänen, wenn Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Ausnahmeregelungen beantragt werden.

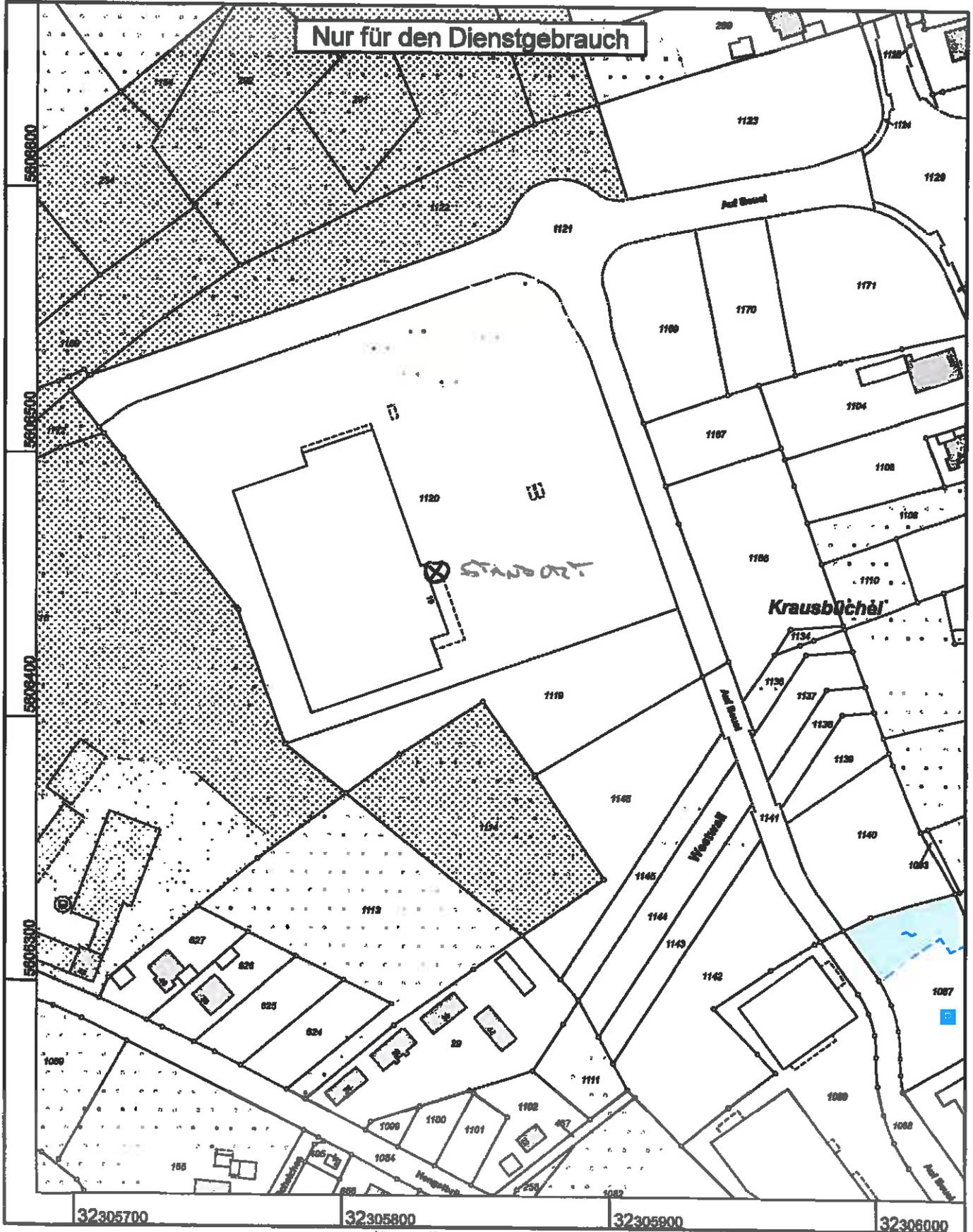

(Ritter) 


ges. Boden

Anlagen:
Auszug aus der Flurkarte
Lageplan
Fotomontage der geplanten Werbeanlage
Ansichtszeichnung

Flurstück: 1120
Flur: 9
Gemarkung: Imgenbroich
Auf Beuel 19, Monschau

Erstellt: 26.10.2016
Zeichen:



52156 Monschau, Auf Beuel, Flst. 1120

Standort: TopTronic

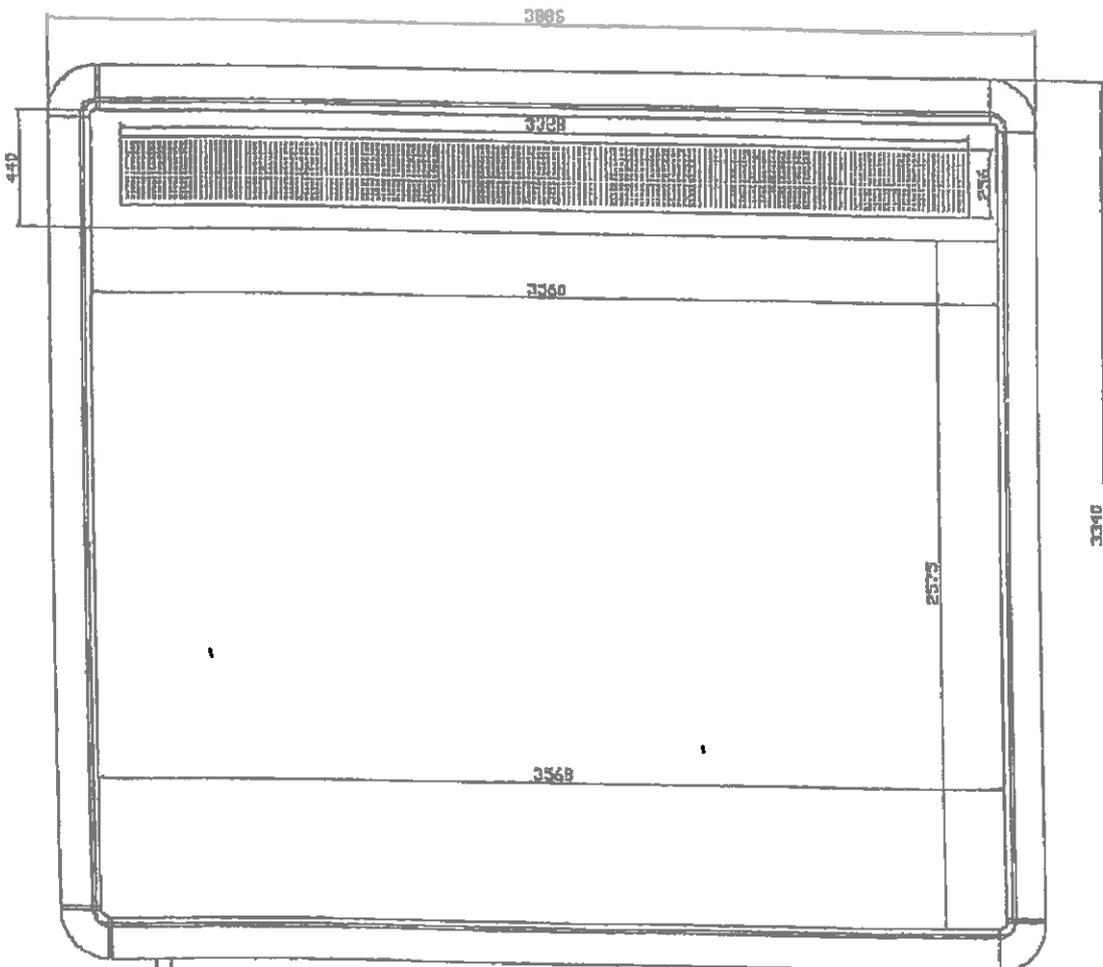
1 einseitige freistehende Werbetafel mit LED-Schriftleiste vor der Wand





AUSSENWERBUNG

TopTronic



Sochelhöhe

1,40 m



Maßstab 1:30